

Entweder war Frau Kortüm in die Wanne gestürzt und hatte sich nicht mehr aus dieser Lage befreien können ...



Manfred Genditzki vor Gericht: Im Mai 2010 wurde er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt

Foto: Oliver Lang/ddp

... oder jemand hatte sie so lange unter Wasser gedrückt, bis sie tot war

Das Gericht hat immer recht

Ein Hausmeister sitzt seit Jahren in Haft, weil er eine alte Frau getötet haben soll. Die Beweise, dass er kein Mörder ist, sind erdrückend. Doch die Justiz will das nicht wahrhaben VON HANS HOLZHAIDER

Seit mehr als zwölf Jahren sitzt in Bayern ein Mann im Gefängnis, der mit hoher Wahrscheinlichkeit unschuldig ist.

Manfred Genditzki, nunmehr 60 Jahre alt, wurde im Februar 2009 verhaftet. Am 12. Mai 2010 verurteilte ihn das Landgericht München II zu lebenslanger Haft. Es war bereits die zweite Verurteilung; das erste Urteil hatte der Bundesgerichtshof (BGH) wegen eines Rechtsfehlers aufgehoben. Die 4. Strafkammer unter Vorsitz von Petra Beckers sprach Genditzki schuldig, die 87-jährige Rentnerin Lieselotte Kortüm in deren Wohnung in Rottach-Egern am Tegernsee in der Badewanne ertränkt zu haben. Vergeblich beteuerte Manfred Genditzki seine Unschuld. Er tut dies bis heute, auch wenn er damit riskiert, dass seine Haftstrafe weit über die Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren hinaus verlängert wird. Als Genditzki verhaftet wurde, war sein Sohn Daniel drei Jahre alt, seine Frau war mit dem zweiten Kind schwanger. Heute ist das Mädchen zwölf; seinen Vater kennt es nur von Treffen im Gefängnis. Als ich Genditzki Anfang 2017 in der JVA Landsberg besuchte, sagte er: »Sie soll wissen, dass ich kein Mörder bin. Dafür kämpfe ich.«

Ich war durch einen Brief des Rechtsanwalts Gunter Widmaier auf den Fall Genditzki aufmerksam geworden. Widmaier, Jahrgang 1938, früher in der Kanzlei Bossi, war der Revisionsanwalt Nummer eins in Deutschland. Sein Name war Legende in Karlsruhe. »Es handelt sich um ein Verfahren, das in fast lehrbuchhafter Weise aufzeigt, wie es trotz einiger Sorgfalt der Verfahrensbeteiligten zur Verurteilung eines unzweifelhaft unschuldigen Menschen kommen kann«, schrieb er mir. Ich kannte Widmaier als einen Anwalt, der von der Kraft des Arguments und von der Aufrichtigkeit der Richter überzeugt war und der so etwas nicht leichtfertig behaupten würde. Nachdem ich das vom BGH aufgehobene Urteil gelesen hatte, konnte ich nachvollziehen, wie Widmaier zu seiner Überzeugung gekommen war.

Lieselotte Kortüm war am frühen Abend des 28. Oktober 2008 von der Mitarbeiterin eines Pflegedienstes tot aufgefunden worden. Sie lag auf der Seite in der halb gefüllten Badewanne, das linke Bein hing über den Wannenrand. Die Obduktion ergab, dass Lieselotte Kortüm ertrunken war. Unter ihrer Kopfhaut fand der Gerichtsmediziner zwei Blutergüsse, die nicht sichtbar waren – weder durch eine Schwellung noch durch eine Verfärbung. Es gab zwei Möglichkeiten, wie die Frau zu Tode gekommen sein konnte: Entweder war sie in die Wanne gestürzt und hatte sich nicht mehr aus dieser Lage befreien können, oder jemand hatte sie so lange unter Wasser gedrückt, bis sie tot war. Das hätte, nach Lage der Dinge, nur Manfred Genditzki sein können. Nur: Welchen Grund hätte der Hausmeister Manfred Genditzki gehabt, die hochbetagte Lieselotte Kortüm, um die er sich jahrelang in der Tegernseer Wohnanlage aufopferungsvoll gekümmert hatte, zu ermorden?

Staatsanwalt Florian Gliwitzky behauptete: Genditzki habe Geld aus Frau Kortüms Wohnung entwendet, sie habe das bemerkt, und um diese

Straftat zu verdecken, habe Genditzki sie zunächst mit einem unbekanntem Gegenstand auf den Kopf geschlagen und sie dann in der Badewanne ertränkt. Die Beweisaufnahme ergab jedoch zweifelsfrei, dass Genditzki kein Geld gestohlen oder unterschlagen hatte. Nunmehr behauptete der Staatsanwalt, Frau Kortüm habe Genditzki Vorfälle gemacht, weil er nicht, wie von ihr gewünscht, am Nachmittag mit seiner Frau zu ihr zum Kaffeetrinken kommen wollte. Darüber erob, habe Genditzki sie auf den Kopf geschlagen, weiter wie gehabt. Für diesen Ablauf gibt es nicht das kleinste Indiz. Der Staatsanwalt hat das frei fabuliert. Er hat sich das einfach ausgedacht, weil kein anderes Motiv zu finden war.

Es gab gute Gründe für die Annahme, dass Lieselotte Kortüm einem Unfall zum Opfer gefallen war. Sie hatte fünf Tage wegen eines schweren Durchfalls im Krankenhaus gelegen; als Genditzki sie dort abholte, hatte man ihr einen Beutel mit stark verschmutzter Wäsche mitgegeben. Die Vermutung liegt nahe, dass sie diese Wäsche in der Badewanne vorreinigen wollte, ehe sie sie dem Hausmeister zum Waschen in die Hand drückte. Aus Arztberichten und Zeugenaussagen wusste man, dass die alte Dame in der Vergangenheit schon öfter gestürzt war, vermutlich aufgrund plötzlicher Bewusstseinsstörungen. Es gab eine Reihe von Indizien dafür, dass Kortüm noch am Leben war, als Manfred Genditzki an diesem Tag nach einem Telefonanruf um 15.09 Uhr ihre Wohnung verließ: In der Wohnung brannte Licht, obwohl es zur angeblichen Tatzeit noch taghell war. Im Bett der Verstorbenen lag eine aufgeschlagene Tageszeitung. Die Tote trug eine andere Hose als bei der Abholung im Krankenhaus, sie musste sich also umgezogen haben. Es gab keinen Sachbeweis für die Täterschaft Genditzkis – keine Tatwaffe für die angebliche Körperverletzung, keine Finger- oder DNA-Spuren an der Badewanne oder der Armatur.

Nach dem Ende der Beweisaufnahme war ich ebenso wie Genditzkis Verteidiger fest überzeugt, dass der Angeklagte freigesprochen werden müsse. Dann kam der Urteilsspruch: »Schuldig des Mordes, lebenslange Haft«. In 20 Jahren als Gerichtsreporter hatte ich noch nie erlebt, dass ein Gericht auf so eklatante Weise gegen den Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten« verstoßen hatte. Nie werde ich das Gesicht des Rechtsanwalts Widmaier vergessen, als er seinen Mandanten aus dem Gerichtssaal begleitete: Er war weiß wie die Wand, wie ein Mann, der ein Gespenst gesehen hat.

Wenn es weder ein glaubhaftes Motiv noch handfeste Beweise für eine Straftat gibt, hat das Gericht immer noch ein bewährtes Argument für eine Verurteilung: die Überzeugung des Gerichts. Wenn es an Tatsachen fehlt, schreibt das Gericht in die Urteilsbegründung: »Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass ...« Dagegen ist nach der deutschen Strafprozessordnung fast kein Kraut gewachsen. Denn die Überzeugung des Gerichts ist ein Ergebnis der Beweiswürdigung, und die Beweiswürdigung ist durch die Revision, das einzige Rechtsmittel, das gegen das Urteil eines Landgerichts besteht, nicht überprüfbar. Allerdings gilt das nicht unbeschränkt. Das Gericht darf sein Urteil nicht einfach auf Spekulationen und Vermutungen gründen. Es gibt

dazu ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs, in dem unter Juristen berühmten »Pistazieneis-Fall« aus dem Jahr 1999. Auch damals hatten zwei Gerichte eine Angeklagte wegen Mordes verurteilt, obwohl es offensichtlich weder ein Motiv noch einen Sachbeweis gab. Der BGH griff damals zu dem äußerst ungewöhnlichen Mittel, die Angeklagte selbst freizusprechen. In der Urteilsbegründung hieß es: »Da Motive und Tatnachweis fehlen, zieht das Landgericht aus zahlreichen Verhaltensweisen und allgemeinen, aber nicht tatbezogenen Äußerungen der Angeklagten Folgerungen zu ihren Lasten. Dabei handelt es sich jedoch nur um Spekulationen über innere Vorgänge oder Vermutungen zu allenfalls möglichen Sachverhalten, ohne dass dies durch mehr als die »Überzeugung« des Landgerichts gestützt wird« (BGH 1 StR 171/98).

Das ist eine exakte Beschreibung der Verurteilung Manfred Genditzkis durch das Landgericht München II. Da Motive und Tatnachweis fehlen, hat die Strafkammer Spekulationen und Vermutungen über allenfalls mögliche Sachverhalte angestellt, die durch nichts als die »Überzeugung des Gerichts« gestützt wurden.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, erschienen Bemühungen um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zunächst aussichtslos. »Neue Beweismittel«, wie sie die Strafprozessordnung dafür fordert, waren nicht in Sicht. Aber die Verurteilung Genditzkis hatte viele Menschen empört, und einige spendeten Geld und ermöglichten so die langwierige und kostspielige Einholung neuer Sachverständigengutachten. Außerdem meldete sich Anfang 2019 eine bis dahin unbekanntes Zeugin, die aufschlussreiche Angaben über die Lebensgewohnheiten von Lieselotte Kortüm machen konnte. Im Juni 2019 konnte die Rechtsanwältin Regina Rick einen umfangreich begründeten Wiederaufnahmeantrag einreichen.

»Niemand, und erst recht nicht an diesem Nachmittag«, habe Lieselotte Kortüm Wäsche in ihrer ANZEIGE

IM BANN DES VERBRECHENS

Neu im Handel

Hier direkt bestellen:
www.shop.zeit.de/verbrechen

Badewanne eingeweicht, hatte das Gericht postuliert und daraus gefolgert, dass Frau K. an ihrem Todestag keinerlei Grund hatte, sich an der Badewanne zu betätigen. Die Zeugin Christiane E., die Lieselotte Kortüm viele Jahre lang eng begleitet hatte, sagte aus, dass das Einweichen von Wäsche »geradezu eine Macke« von Frau K. gewesen sei. Das sei Frau K. von deren Mutter, einer ostpreussischen Gutsherrin, so anerzogen worden. »Die Leibwäsche wird erst rausgewaschen, ehe man sie den Dienboten gibt. Das hat sie zeitlebens eingehalten.« Sogar im Hotel habe Kortüm immer nur ein Zimmer mit Badewanne gebucht, um ihre Wäsche einweichen zu können.

»Ein Sturzgeschehen (in die Badewanne) scheidet aufgrund der Auffindesituation der Frau Kortüm aus«, schrieb das Münchner Gericht in der Urteilsbegründung. Syn Schmitt, Professor für Simulationstechnologie an der Universität Stuttgart, wies jedoch in seinem Gutachten nach, dass das Gegenteil richtig ist: Kortüm wäre, wenn sie sich im Augenblick eines plötzlichen Schwächeanfalls über die Wanne gebeugt hätte, in exakter der Position gelandet, in der sie aufgefunden wurde. Auch die beiden Kopfhämatome sind durch einen solchen Sturz zu erklären.

Der Todeszeitpunkt von Lieselotte Kortüm war nach Überzeugung des Gerichts nicht sicher feststellbar. Das lag daran, dass die Polizei die Temperatur des Wassers in der Badewanne erst fast drei Stunden nach Auffindung der Leiche gemessen hatte. Der Thermodynamiker Niels Hansen konnte jedoch die Wassertemperatur zum Zeitpunkt der Auffindung so weit eingrenzen, dass die Rechtsmedizinerin Gita Mall darauf einen Todeszeitpunkt zwischen 15.27 und 16.51 Uhr errechnen konnte, zu einer Zeit also, zu der sich Genditzki schon nicht mehr in der Wohnung befand.

Hilft alles nichts. Die 1. Strafkammer des Landgerichts München I sieht in keinem dieser neuen Gutachten und Zeugenaussagen ein Beweismittel, das geeignet wäre, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Die neuen Erkenntnisse zum Todeszeitpunkt? Dabei handele es sich nur um »Schlussfolgerungen« mit großem Unsicherheitsfaktor. Dem stehe die Überzeugung des Gerichts entgegen, dass Frau Kortüm »zwischen 14.57 und 15.09 von Genditzki so lange unter Wasser gedrückt worden sei, bis sie keine Luftbläschen mehr von sich gab«. Damit habe das Gericht »denknotwendig ausgeschlossen, dass der Tod von Frau Kortüm später als um 15.13 eintrat«. Fazit: Das Gericht war überzeugt, dass Frau K. vor 15.13 Uhr starb. Also kann sie nicht nach 15.13 Uhr gestorben sein.

Die Computersimulation, die ergibt, dass ein Sturz in die Badewanne möglich und sogar wahrscheinlich sei? Das werde ja eben »lediglich als möglich oder wahrscheinlich behauptet« und damit nicht als Tatsache, die das Urteil gegen Genditzki erschüttern könnte. Schließlich die Aussage der Zeugin E., dass Lieselotte Kortüm zeitlebens die geradezu zwanghafte Angewohnheit hatte, ihre Wäsche in der Badewanne einzuweichen? Beweis gar nichts, sagt das Gericht. »Ein Erfahrungssatz, dass bestimmte Gewohnheiten im Zusammenhang mit der Behandlung

von Wäsche persönlichkeitsgebunden sind und selbst im Laufe von Jahrzehnten keiner Veränderung unterliegen, existiert offenkundig nicht.«

Das Gericht sagt also: Die neuen Beweise legen zwar nahe, dass Manfred Genditzki Lieselotte Kortüm nicht ermordet hat. Ganz ausschließen lässt sich das aber nicht. Und weil sich das damals verurteilende Gericht in freier Beweiswürdigung diese Überzeugung gebildet hat, muss es damit sein Bewenden haben. Denn das Wiederaufnahmegesetz habe die Aufgabe, »die neu vorgetragenen Tatsachen durch die Brille des erkennenden Gerichts zu betrachten und dementsprechend zu bewerten.«

Man tut der Justiz, und der bayerischen Justiz zumal, kein Unrecht, wenn man ihr nachsagt, dass sie die Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren scheut wie der Teufel das Weihwasser. Das hat seine Ursache zum einen in dem überragenden Wert, den das deutsche Strafprozessrecht dem Prinzip der Rechtssicherheit zuerkennt. Der Bürger soll sich darauf verlassen können, dass ein einmal ergangenes Urteil auch Bestand hat und nicht beliebig wieder umgestoßen werden kann. Zum anderen hat es aber auch damit zu tun, dass die Wiederaufnahme eines Verfahrens immer mit der Mutmaßung verknüpft ist, dass ein Gericht ein Fehlurteil gefällt hat, dass ein Mensch zu Unrecht verurteilt wurde. Das geht gegen die Ehre eines Berufsstandes. Nichts kränkt einen Richter oder eine Richterin mehr als die Unterstellung, er oder sie habe ein Fehlurteil gefällt. Das gilt umso mehr, wenn dieser Vorwurf nicht von irgendwelchen dahergelaufenen Nichtjuristen (zum Beispiel einem Gerichtsreporter), sondern von Kollegen erhoben wird.

Es ist deshalb ein Makel der deutschen Rechtsprechungspraxis, dass der Bundesgerichtshof, wenn er ein Urteil aufhebt, das Verfahren in der Regel an eine andere Strafkammer desselben Gerichts zurückverweist. Besser wäre es, die neue Verhandlung mindestens in einen anderen Gerichtsbezirk zu verlegen. Im Fall Genditzki kommt hinzu: Die Mitglieder der Strafkammer, die über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden hatten, sitzen im selben Gerichtsgebäude wie die, die Genditzki einst verurteilt hat. Sie entschieden also über ein Urteil, das von drei Kolleginnen gefällt wurde, denen sie täglich in der Cafeteria begegnen könnten.

Wenn nun die Anwältin von Manfred Genditzki das einzige verbleibende Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags nutzt, dann wird darüber das Oberlandesgericht München zu entscheiden haben. Dort ist mittlerweile der Staatsanwalt, der die Anklage gegen Genditzki in zwei Schwurgerichtsprozessen vertreten hat, als Pressesprecher und die Vorsitzende Richterin des zweiten Prozesses als Richterin tätig. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme von Strafprozessen lösen, schreiben die drei Mitglieder des Wiederaufnahmegesetzes in ihrer Entscheidungsbegründung, »den Konflikt zwischen den Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit«. Ein nobles Ziel. Aber was ist, wenn die Rechtssicherheit zur Unrechtssicherheit wird?

Hans Holzhaider war viele Jahre Gerichtsreporter der »Süddeutschen Zeitung«